

# Die Kunst des gerechten Vererbens

Besonders in Patchworkfamilien lauern bei der Nachlassplanung viele Fallstricke

ALBERT STECK

Die Märchen von Schneewittchen, Aschenputtel oder Rapunzel haben etwas gemeinsam: Eine böse Stiefmutter will die brave unschuldige Stieftochter bestrafen. Der Begriff «Stief...» kennzeichnet im Deutschen eine nicht-leibliche Verwandtschaft, die durch die Wiederheirat eines Elternteils entsteht. Doch die historisch negative Konnotation hat mit der heutigen Realität in den Patchworkfamilien kaum etwas zu tun. Dafür spricht allein schon die starke Verbreitung in der Gesellschaft: 40 Prozent aller Ehen werden geschieden. Oftmals treten die getrennten Elternteile in neue Partnerschaften ein oder vermählen sich erneut. Immerhin jede vierte Ehe wird von Personen geschlossen, die bereits einmal verheiratet waren.

Aus rechtlicher Sicht bedeutet die Patchwork-Konstellation eine Herausforderung – besonders, wenn Kinder im Spiel sind. Eine solche Familie zu managen, kostet die Beteiligten viel Energie. Deshalb habe er Verständnis dafür, dass man im anspruchsvollen Alltag kaum Zeit dafür habe, sich um die Absicherung oder den Nachlass zu kümmern, sagt der Rechtsanwalt Pascal Wirth. Er hat die Firma Nachlasspartner gegründet, welche auf Erbschaftsberatung spezialisiert ist. «Trotzdem aber lohnt es sich, diese Aspekte zu klären, denn bei einem unerwarteten Todesfall kann die überlebende Partnerin oder der Partner vollständig leer ausgehen.»

## Heiraten oder nicht?

Die Frage, die es als Erstes zu klären gilt: Soll man erneut heiraten, wenn man nach einer Scheidung eine neue Beziehung eingegangen ist? Meistens denken die Leute bei diesem Thema an die Einkommenssteuer sowie die Altersvorsorge. Bei der AHV etwa fahren Konkubinatspaare oftmals besser: Sie erhalten zwei Einzelrenten. Dagegen ist jene für Ehepaare auf 150 Prozent der Maximalrente für Alleinstehende limitiert.

Eine Volksinitiative der Mitte will diese Plafonierung aufheben. Zu berücksichtigen ist bei dieser Kalkulation indes, dass nur Ehegatten von der Witwen- und Witwerrente profitieren können. Im Weiteren sind viele Verheiratete bei der Einkommenssteuer aufgrund der «Heiratsstrafe» benachteiligt. Das Parlament will dies mit der Umstellung auf die Individualbesteuerung ändern.

Was bei der Abwägung, ob sich eine Heirat lohnt, oft übersehen wird: Auch bezüglich Erbschaft hat der Entscheid tiefgreifende Folgen – insbesondere für Patchworkfamilien mit Kindern. Der Grund: Beim Vererben gilt der Grundsatz «Das Gut folgt dem Blut», wie Wirth erklärt: «Im Prinzip haben ausschliesslich Blutsverwandte das Recht, von der Hinterlassenschaft zu profitieren. Die einzigen nichtverwandten Personen mit einem automatischen Erbsanspruch sind die Ehegatten.»

Das Prinzip habe zwar durchaus Sinn und entspreche auch dem Wunsch der meisten Menschen, erklärt der Anwalt. «So ist garantiert, dass das Geld in der eigenen Familie bleibt und nicht plötzlich eine Schwiegertochter über das vererbte Vermögen bestimmen kann.» Allerdings, so betont Wirth, müsse man sich der weitreichenden Konsequenzen des Erbrechts bewusst sein – namentlich, wenn kein Testament existiere.

## Missstand teilweise korrigiert

Am einfachsten zu behandeln ist der Fall eines verheirateten Paares: Standardmässig geht beim Tod die Hälfte der Erbmasse an die überlebende Person, während die Nachkommen die andere Hälfte erhalten. Ganz anders dagegen sieht es aus, wenn kein Trauschein existiert: Liegt keine letztwillige Verfügung des Verstorbenen vor, so bekommen die Nachkommen das gesamte Vermögen. «Eine Konkubinatspartnerin bleibt in diesem Fall ohne jegliche Absicherung zurück», sagt Wirth.



Was nach dem Tod mit dem eigenen Vermögen geschieht, lässt sich nur bedingt steuern.

KARIN HOFER / NZZ

Das neue, 2023 eingeführte Erbrecht korrigiert diesen Missstand nun zwar teilweise in Fällen, in denen der Verstorbene mit einem Testament entsprechend vorgesorgt hat. Neu gelten die Pflichtteile von Nachkommen nämlich nur noch für die Hälfte der Erbmasse – das heisst, über den restlichen Teil kann der Erblasser frei verfügen.

## Den Spielraum nutzen

Für ein verheiratetes Paar bedeutet dies: Um der hinterbliebenen Partnerin oder dem Partner einen ausreichenden Lebensstandard zu garantieren, kann ihr der Erblasser drei Viertel des Vermögens zuteilen, während die Nachkommen lediglich einen Viertel erhalten. Besteht dagegen ein Konkubinatspaar, so ist der Spielraum kleiner: In diesem Fall bekommen die leiblichen Kinder die Hälfte als Pflichtteil, derweil die andere Hälfte als freie Quote der Partnerin zugeteilt werden kann.

Darüber hinaus führt das Fehlen eines Trauscheins zu weiteren Nachteilen, wie Wirth erklärt. Ist bei minderjährigen Kindern der überlebende Elternteil nicht in die Erbteilung involviert, so erschwert dies die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde. «Wenn die Behörden bei grösseren Investitionen mitreden, so kann dies das Familienleben belasten.»

Hinzu kommt eine erhebliche steuerliche Mehrbelastung für Konkubinatspaare. Während Verheiratete nichts an den Fiskus abliefern müssen, wird in den meisten Kantonen für den überlebenden Konkubinatspartner eine hohe Steuer fällig. Bei einer Erbschaft von 200 000 Franken zieht der Kanton Zürich rund 30 000 Franken ein, in Genf oder der Waadt werden gar 100 000 Franken fällig. Kulanter sind dagegen Kantone wie Graubünden, Luzern, Nidwalden, Uri oder Zug: Unter gewissen Voraussetzungen werden Paare im Konkubinatspaar von der Erbschaftssteuer befreit.

Nach Einschätzung von Pascal Wirth genügt es in den meisten Fällen allerdings

nicht, einfach den Pflichtteil zu reduzieren und die freie Quote im Testament auszuschöpfen. Denn vielfach wolle man den überlebenden Ehepartner finanziell absichern, habe aber gleichzeitig Kinder aus einer früheren Ehe. «Somit ist es ein verbreiteter Wunsch, zunächst die neue Partnerin möglichst umfassend zu begünstigen. Nach deren Tod aber soll das Geld trotzdem für die eigenen Kinder erhalten bleiben.»

Für ein solches Szenario empfiehlt der Anwalt eine Vor- und Nacherben-Einsetzung. Darunter versteht man eine hintereinander geschaltete Begünstigung verschiedener Personen. Zwar erhält der Vorerbe, meist der neue Partner oder die Partnerin, zunächst die ganze frei verfügbare Quote. Damit verbunden ist jedoch die Verpflichtung, das verbleibende Vermögen anschliessend an die Nacherben weiterzugeben.

«Ohne eine solche Vorkehrung kann es geschehen, dass letztlich die Kinder der neuen Partnerin vom Erbe profitieren anstelle der eigenen Nachkommen», erklärt Wirth. Wichtig ist dabei zu klären, inwieweit der Vorerbe auf das Vermögen, das mit einer Nacherbschaft belastet ist, effektiv zugreifen kann. Besteht eine Sicherstellungspflicht, so darf man dieses Geld lediglich verwalten, nicht aber davon zehren. Bei einem Haus bedeutet dies, dass man dieses zwar bewohnen kann, ein Verkauf dagegen nicht erlaubt ist.

## Harte Knochenarbeit

In der Praxis werde diese Pflicht in den meisten Fällen testamentarisch wegbedungen, um den finanziellen Spielraum zu vergrössern, sagt der Erbrechtsspezialist. «Damit keine Streitigkeiten entstehen können, empfehle ich allerdings, anhand klarer Kriterien festzulegen, in welchem Umfang dieses Vermögen verbraucht werden darf.» Zum Beispiel könne man definieren, dass die Partnerin die Nacherbschaft nicht stärker beanspruchen kann als das eigene Kapital.

In einer Patchworkfamilie den Nachlass zu planen, bedeutet somit harte

Knochenarbeit. Kommt hinzu, dass man sich ebenso um die Vorsorgegelder kümmern muss. Auf keinen Fall darf man es versäumen, der Pensionskasse den Status als Konkubinatspaar zu melden. Sonst sind die Hinterlassenenleistungen in der Regel verloren. Ebenso fallen die Ersparnisse in der Säule 3a nicht unter den Nachlass, weil sie nicht dem Erbrecht unterliegen.

## Einen Streit verhindern

Oftmals lohne es sich angesichts der Komplexität, einen Willensvollstrecker einzusetzen, sagt Pascal Wirth. Besonders bei einem gestörten Verhältnis mit einem der Erben könne auch ein Pflichtteilsvermächtnis nützliche Dienste leisten. Bei diesem erhält der Erbe zwar den wertmässigen Pflichtteil, der ihm zusteht. Im Gegensatz zu den übrigen Begünstigten wird er jedoch nicht Teil der Erbengemeinschaft und darf dort nicht mehr mitreden. Dies kann verhindern, dass unter den Nachkommen ein Konflikt ausbricht, welcher eine sinnvolle Verwaltung des Vermögens verhindert.

Namentlich bei einer drohenden Demenz oder Urteilsunfähigkeit braucht es neben dem Testament einen Vorsorgeauftrag. Dieser regelt, wer bei schwierigen Entscheidungen über die eigene Wohnsituation oder bei gesundheitlichen Fragen zuständig ist. Namentlich bei einem Konkubinatspaar bleiben die Verantwortlichkeiten sonst unklar.

Jeder Nachlass spiegelt in komprimierter Form das eigene Leben: Bei einer gradlinigen Biografie besteht oft kaum Klärungsbedarf. Nahm das Schicksal hingegen unerwartete Wendungen, so erfordert die Erbschaft eine aufwendigere Vorbereitung. «Was mit dem eigenen Vermögen passiert, wird man nie restlos kontrollieren können», sagt Wirth. «Trotzdem staune ich immer wieder, wie unbedarft manche Leute mit dieser Verantwortung umgehen.» Wer einen potenziellen Streit unter seinen Nachkommen verhindert, hat damit schon viel erreicht.

Man darf es nicht versäumen, der Pensionskasse den Status als Konkubinatspaar zu melden. Sonst sind die Hinterlassenenleistungen verloren.